



Gemeinde Tutzing

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 10.11.2020
Beginn: 19:15 Uhr
Ende: 22:55 Uhr
Ort: Roncallisaal, Roncallihaus Tutzing

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Marlene Greinwald

Mitglieder des Gemeinderates

Dr. Wolfgang Behrens-Ramberg
Michael Ehgartner
Stefan Feldhütter
Ludwig Horn
Stefanie Knittl
Caroline Krug
Dr. Ernst Lindl
Dr. Franz Matheis
Christine Nimbach
Bernd Pfitzner
Claus Piesch
Florian Schotter
Georg Schuster
Verena von Jordan-Marstrander ab 18:25 Uhr
Dr. Thomas von Mitschke-Collande
Dr. med. Joachim Weber-Guskar
Flora Weichmann

Verwaltung

Klaus Hirschvogel
Christian Wolfert

Referenten

Prof. Florian Burgstaller, (Stadtplaner)	Zu TOP 3, öffentlicher Teil
Klaus Götzl, (gwt Starnberg)	Zu TOP 3, öffentlicher Teil
Dr. Volker Gronefeld, (Rechtsanwalt)	Zu TOP`s 3 und 4, öffentlicher Teil sowie 1, 2 und 3 nichtöffentlicher Teil
Lydia Knözinger-Ehrl, (Planungsverband)	Zu TOP 3, öffentlicher Teil
Wolfgang Robl, (Verband Wohnen)	Zu TOP`s 5 und 6, öffentlicher Teil
Christian Schwander, (Planungsverband)	Zu TOP 3, öffentlicher Teil

Monika Treiber, (Landschaftsplanerin)	Zu TOP 3, öffentlicher Teil
Michael Vossen, (Verband Wohnen)	Zu TOP`s 5 und 6, öffentlicher Teil
Christoph Winkelkötter, (gwt Starnberg)	Zu TOP 3, öffentlicher Teil
Michael Winkelmann, (Berater Hotelfragen)	Zu TOP 3, öffentlicher Teil

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Barbara Doll
Elisabeth Dörrenberg
Thomas Parstorfer

Marlene Greinwald
Erste Bürgermeisterin

Christian Wolfert
Schriftführer/in

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift
- 2 Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 3 Bebauungsplan Nr. 78 "Ortszentrum", Teilbepbauungsplan 7 "Seehof"; **2020/176**
Vorstellung der Plankonzeption und Billigungsbeschluss
- 4 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 "Seeuferbereich", Teilbebauungsplan 4, Gemarkung Tutzing; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen **2020/077**
- 5 Überplanung der Wohnanlagen des Verbandes Wohnen am Schönmoos; Vorstellung der Plankonzeption **2020/174**
- 6 Bebauungsplan Nr. 99 "Wohnanlage Schönmoos" **2020/175**
- 7 Sicherer Hafen - weiteres Vorgehen **2020/177**
- 8 Mobilfunkausbau Tutzing; Gemeinsamer Antrag von Bündnis 90/Die Grünen, Freie Wähler Tutzing, ÖDP und SPD **2020/181**
- 9 Online Terminvereinbarungen Rathaus; Antrag der CSU Fraktion **2020/182**
- 10 Vollzug des bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, Straßenbenennung der FINrn. 413/70, 413/73 und 300/5 der Gemarkung Tutzing **2020/187**
- 11 Erlass der 1. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Tutzing **2020/184**
- 12 Erlass einer neuen Friedhofsgebührensatzung **2020/183**
- 13 Kommunaldarlehen; Anschlussfinanzierung **2020/168**
- 14 Mitteilungen und Anfragen, Aktuelles, Verschiedenes

Erste Bürgermeisterin Marlene Greinwald eröffnet um 19:15 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Sie begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift

Die öffentliche Niederschrift der Sitzung vom 06. Oktober 2020 wird genehmigt.

Frau Gemeinderätin Nimbach war bei der Beschlussfassung abwesend.

einstimmig beschlossen Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

TOP 2 Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss:

Frau erste Bürgermeisterin Greinwald gibt folgende Tagesordnungspunkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 06. Oktober 2020 bekannt, welche zur Bekanntgabe geeignet sind:

- TOP 5; Vertragsangelegenheiten Deutsche Bahn (Firma Stattauto)
- TOP 7; Pachtangelegenheit Kustermannvilla; Besetzung eines Gremiums
- TOP 7; Feuerwehrangelegenheiten; Besetzung eines Gremiums

zur Kenntnis genommen

TOP 3 Bebauungsplan Nr. 78 "Ortszentrum", Teilbebauungsplan 7 "Seehof"; Vorstellung der Plankonzeption und Billigungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt dem in der Sitzung vorgestellten städtebaulichen Konzept zu und billigt den Bebauungsplanentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Ortszentrum Tutzing“, Teilbebauungsplan 7 „Seehof“ samt Begründung in der Fassung vom 10. November 2020.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Auslegungsverfahren gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

2. Unter den Voraussetzungen, dass sich in der bereits beauftragten Voreinschätzung zu den Naturbelangen keine weiteren Anhaltspunkte zur Beeinträchtigung der Schutzziele

ergeben, wird der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13a BauGB weitergeführt.

mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 1 Anwesend: 18

TOP 4	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 "Seeuferbereich", Teilbebauungsplan 4, Gemarkung Tutzing; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
--------------	---

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt Dr. Gronefeld zur Kenntnis.

Dieser Tagesordnungspunkt wird in eine der nächsten Sitzungen des Gemeinderates vertagt.

zur Kenntnis genommen

TOP 5	Überplanung der Wohnanlagen des Verbandes Wohnen am Schönmoos; Vorstellung der Plankonzeption
--------------	--

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen von Herrn Vossen und Herrn Robl vom Verband Wohnen sowie von Herrn Stadtplaner Prof. Burgstaller zur Kenntnis.

Mit dem vorgestellten Eckpunktepapier als Grundlage für das durchzuführende VgV-Verfahren und der beabsichtigten Vorgehensweise und Zeitschiene besteht dem Grunde nach Einverständnis.

Diskussionsbedarf besteht hierzu noch bei dem festzulegenden Stellplatzschlüssel sowie beim Wohnungsmix. Diese Punkte sollen im Rahmen des Verfahrens zeitnah geklärt werden.

Auf Vorschlag des Verbandes Wohnen stimmt der Gemeinderat einem baubegleitenden Gremium für das VgV-Verfahren zu, das wie folgt besetzt wird:

1. Regierung von Oberbayern
2. Verband Wohnen
3. Verband Wohnen
4. Kreisbaumeister Landratsamt Starnberg (Dr. Kühnel)
5. Stadtplaner Gemeinde Tutzing (Prof. Burgstaller)
6. Erste Bürgermeisterin Gemeinde Tutzing (Greinwald)
7. Ortsplanungsreferent Gemeinde Tutzing (Feldhütter)
8. Bauamtsleiter Gemeinde Tutzing (Wolfert)

einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

TOP 6 Bebauungsplan Nr. 99 "Wohnanlage Schönmoos"

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99 „Wohnanlage Schönmoos“.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfes werden Herr Prof. Burgstaller und der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München beauftragt.

Der Gemeinderat überträgt das gesamte Verfahren bis einschließlich des Satzungsbeschlusses an den Bau- und Ortsplanungsausschuss.

einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

TOP 7 Sicherer Hafen - weiteres Vorgehen

Beschluss:

Herr Gemeinderat Schotter wird mit der Wahrnehmung der gemeindlichen Interessen beim Gremium „Sicherer Hafen“ beauftragt.

einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

TOP 8 Mobilfunkausbau Tutzing; Gemeinsamer Antrag von Bündnis 90/Die Grünen, Freie Wähler Tutzing, ÖDP und SPD

Beschluss:

Der Gemeinderat Tutzing beschließt im Bewusstsein seiner Verantwortung sowohl für die Daseinsvorsorge als auch für die Gesundheitsvorsorge für die Bürger*innen Tutzings

1. eine möglichst flächendeckende, leistungsfähige und soweit möglich auf Festnetztechnologie basierende Breitbandversorgung Tutzings und seiner Ortsteile sicherstellen, sowie
2. bis auf Weiteres die Aufstellung von Sendeanlagen mit Frequenzen über 3,8 GHz (inkl. hochfrequenter Trägerwellen, Phasenverschiebung, neuer Pulsmodulation sowie phasengesteuerter Feldstärken) auf dem gesamten Gemeindegebiet inkl. Kommunaler Liegenschaften im Sinne des Vorsorgeprinzips erst dann gemeindlich zu unterstützen, wenn die Unbedenklichkeit für Mensch und Umwelt durch industrie- und regierungsunabhängige Wissenschaftler verlässlich nachgewiesen ist.
3. Die Verwaltung wird zudem beauftragt, Fachleute in die Gremien einzuladen, die uns unterstützen, ein Mobilfunkkonzept zu entwickeln, damit eine größtmögliche Minimierung der Immissionsbelastung zum Schutz der Bürger*innen erreicht wird.

mehrheitlich beschlossen Ja: 10 Nein: 8 Anwesend: 18

TOP 9 Online Terminvereinbarungen Rathaus; Antrag der CSU Fraktion

Beschluss:

Herr Gemeinderat Horn erläutert seinen Antrag.

Frau erste Bürgermeisterin Greinwald teilt mit, dass bereits die Umrüstung der IT im Bereich Bürgerservice dahingehend vorgesehen ist, dass Bürger*innen online selbst Termine vereinbaren können.

Für die anderen Ämter ist eine Online-Terminvereinbarung gegenwärtig nicht zielführend.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Beschaffung einer entsprechenden Software sowie die Umrüstung der IT für den Bürgerservice für die Haushaltsberatungen 2021 vorzusehen und entsprechende Angebote einzuholen.

einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

TOP 10 Vollzug des bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, Straßenbenennung der FINrn. 413/70, 413/73 und 300/5 der Gemarkung Tutzing

Beschluss:

Der Gemeinderat schließt sich dem Empfehlungsbeschluss des UEV-Ausschusses an und beschließt den Straßennamen „Waldschmidtunterführung“ im Verzeichnis aufzunehmen.

einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

TOP 11 Erlass der 1. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Tutzing

Beschluss:

Der Gemeinderat Tutzing erlässt folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Tutzing (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. Seite 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. Seite 350), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Tutzing wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1a Satz 4 wird „S.“ durch „Satz“ ersetzt.

2. Nach § 16 Abs. 1 Buchstabe f wird folgender Buchstabe g angefügt:
„g) Plätzen für Urnen im Ruhewald am Waldfriedhof“
3. In § 17 Abs. 1 wird nach dem Wort „Urnenstelen“ der Zusatz „, Plätzen im Ruhewald am Waldfriedhof“ eingefügt.
4. In § 17 Abs. 2 nach dem Wort „Urnenstele“ der Zusatz „, einem Platz im Ruhewald am Waldfriedhof“ eingefügt.
5. Nach § 18 Abs. 4 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Im Ruhewald können je Grabstelle bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.“
6. In § 23a wird folgender Absatz 3 eingefügt (die anderen Absätze nummerieren sich entsprechend weiter durch):
„(3) Die Zwischenräume (von Grab zu Grab) sind von jedem Nutzungsberechtigten in Eigenregie zu pflegen.“
7. In § 29 wird nach „Für den Waldfriedhof, Abs. 6“ folgender Abschnitt eingefügt:

Ruhewald auf dem Waldfriedhof

- (1) ¹Die Kennzeichnung eines Grabplatzes auf dem Ruhewald erfolgt nicht. ²Es wird lediglich eine Schriftplatte auf einem großen Gedenkstein mit Vor- und Nachnamen sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen eingraviert. ³Die Art der Schriftplatte auf dem Gedenkstein und die Beschriftung werden von der Gemeinde Tutzing einheitlich vorgegeben. ⁴Um eine einheitliche Gestaltung zu erreichen, werden die Schriftplatten samt Beschriftung von der Gemeinde beschafft und angebracht. ⁵Die Kosten hierfür trägt die grabnutzungsberechtigte Person (Sonderleistung gem. § 7 Friedhofsgebührensatzung) im Rahmen des Kaufes eines Grabplatzes auf dem Ruhewald. ⁶Sofern der Verstorbene oder der Bestattungspflichtige wünscht, dass die Bestattung im Ruhewald anonym erfolgen soll, besteht keine Verpflichtung eine Beschriftung am Gedenkstein anzubringen.
- (2) ¹Um den naturnahen Charakter des Ruhewaldes zu bewahren, dürfen an den Grabplätzen keine Gedenksteine errichtet, keine Erinnerungsstücke, Kränze, Kerzen, Lampen oder sonstiger Grabschmuck niedergelegt und keine Anpflanzungen vorgenommen werden. ²Für die Pflege des Ruhewaldes ist ausschließlich die Gemeinde Tutzing zuständig. ³Wiederrechtlich abgelegte Objekte werden von der Gemeinde ausnahmslos entfernt und entsorgt. ⁴Neben dem Gedenkstein wird es eine Ablagefläche für Blumen geben.
8. Der Abschnitt „Für den Alten Friedhof“ wird wie folgt geändert:
 - a. Der bisherige Satz wird zu Absatz 1
 - b. Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Grabplatten, welche das gesamte Grab bedecken, gelten nicht als historisches Kulturgut und sind daher nicht zulässig. Gleiches gilt für Steine bzw. Schiefersteine.“
9. In § 30 Abs. 2 Buchstabe a wird am Ende der Klammerzusatz „(ausgenommen Urnenmauernischen und Urnenstelen)“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

TOP 12 Erlass einer neuen Friedhofsgebührensatzung
--

Beschluss:

Der Gemeinderat Tutzing erlässt folgende

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Tutzing

-FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG-

Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (BayRS 2024-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2020 (GVBl. S. 286) und des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) (BayRS 2013-1-F) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153), folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenart

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen und Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a. Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b. Benutzungs- und Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c. Sonstige, allgemeine Verwaltungsgebühren (§§ 6, 7).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a. wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c. wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat,
 - d. wer die Kosten veranlasst hat,
 - e. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- a. bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts, unabhängig von einem Todesfall, für die Dauer des Nutzungsrechts nach § 13 Abs. 1 i. V. m. § 28 der Friedhofssatzung,
 - b. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c. bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Grabgebühr für den Grabplatz im anonymen Urnenfeld entsteht mit der Beisetzung der Urne für die Dauer der Ruhefrist.
- (3) Die Bestattungsgebühren (§ 5) und die Gebühren für die Leichenausgrabung und Wiederbestattung (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) Die sonstigen allgemeinen Verwaltungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung bzw. der gebührenpflichtigen Leistung.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren / Ruhefristen

- (1) Die Grabgebühren betragen für die in der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Tutzing festgelegte Ruhezeit von 30 Jahren für Erdbeisetzungen (Ausnahme: Neuer Friedhof Traubing 15 Jahre) sowie 10 Jahre bei Urnenbeisetzungen:

Alter Friedhof (an der Graf-Vieregg-Straße),

Grabart	Ruhezeit	Urnenanzahl	jährliche Gebühr	Gebühr für Laufzeit der Ruhefrist
Einzelgrab	30	8	42,00 €	1.268,00 €
Doppelgrab	30	16	76,00 €	2.265,00 €
3-fach-Grab	30	16	109,00 €	3.261,00 €
4-fach-Grab	30	16	142,00 €	4.258,00 €
Kindergrab	30	6	30,00 €	906,00 €
Urnengrab (für 10 Jahre)	10	6	95,00 €	951,00 €

Für Haus-/Ewigkeitsgräber gelten o. g. Gebühren entsprechend (§ 16a Friedhofssatzung der Gemeinde Tutzing) den o.g. Grabarten.

Neuer Friedhof (an der Heinrich-Vogl-Straße),

Grabart	Ruhezeit	Urnenanzahl	jährliche Gebühr	Gebühr für Laufzeit der Ruhefrist
Einzelgrab – Tiefgrab	30	8	63,00 €	1.902,00 €
Doppelgrab - Tiefgrab	30	16	118,00 €	3.533,00 €
3-fach-Grab – Tiefgrab	30	16	172,00 €	5.164,00 €
4-fach-Grab – Tiefgrab	30	16	227,00 €	6.795,00 €
Kindergrab	30	6	30,00 €	906,00 €
Urnengrab (für 10 Jahre)	10	6	95,00 €	951,00 €
Urnenmauernische	10	4	108,00 €	1.081,00 €
Urnenstele	10	4	108,00 €	1.081,00 €
Anonymes Urnenfeld	10	1	49,00 €	486,00 €

Waldfriedhof (an der Kustermannstraße),

Grabart	Ruhezeit	Urnenanzahl	jährliche Gebühr	Gebühr für Laufzeit der Ruhefrist
Einzelgrab – Tiefgrab	30	8	63,00 €	1.902,00 €
Doppelgrab - Tiefgrab	30	8	118,00 €	3.533,00 €
Urnengrab	10	6	95,00 €	951,00 €
Anonymes Urnenfeld	10	1	49,00 €	490,00 €
Urnenbestattung im Ruhewald (Familien- bzw. Gemeinschaftsgrab)	10	4	70,00 €	700,00 €
Urnenbestattung im Ruhewald in einer Sammelgrabstelle	10	1	49,00 €	490,00 €

Soweit das bereits erworbene Nutzungsrecht durch eine neu beginnende Ruhefrist (i. d. R. eine erneute Bestattung) wird die entstehende Gebühr gem. § 4 anteilig auf den jeweiligen vorstehenden Gebührensatz berechnet.

- (3) Die Grabgebühren für den neuen Friedhof in Traubing werden bei einer Laufzeit von 15 Jahren, bei Urnengräbern von 10 Jahren, wie folgt festgesetzt:

Neuer Friedhof Traubing (an der Riedstraße)

Grabart	Ruhezeit	Urnenanzahl	jährliche Gebühr	Gebühr für Laufzeit der Ruhefrist
Einzelgrab – Tiefgrab	15	8	63,00 €	951,00 €
Doppelgrab - Tiefgrab	15	16	118,00 €	1.766,00 €
Kindergrab	15	6	30,00 €	453,00 €
Urnengrab (für 10 Jahre)	10	6	95,00 €	951,00 €

- (4) ¹Bei bereits bestehenden Gräbern ist die Gebühr nach dieser Gebührensatzung erstmals bei der Erneuerung des Grabnutzungsrechts nach Ablauf der in den früheren Friedhofssatzungen festgelegten Ruhefristen bzw. nach Ablauf eines danach verlängerten Grabnutzungsrechts zu entrichten. ²Nach Ablauf der Ruhefristen nach der Friedhofssatzung vom 16.12.93 kann das Grabnutzungsrecht jeweils für einen Zeitraum von 10

Jahren verlängert werden. ³Die Gebühren berechnen sich anteilig nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.

- (5) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Grabnutzungsrecht erworben wurde, ist die Grabgebühr nach dieser Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung für die Zeit vom Ablauf des Grabnutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist zu entrichten.

§ 5 Benutzungs- und Bestattungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

			Gebühren
1	Benutzung des Leichenhauses	je Tag	72,00 €
2	Benutzung der Trauerhalle	je Tag	136,00 €

- (2) Für die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Leistungen, die von dem von der Gemeinde Tutzing beauftragten Bestattungsunternehmen gemäß § 3 der Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Tutzing (Friedhofssatzung) erbracht werden, werden folgende Gebühren erhoben:

A. Aufbewahrung im Leichenhaus

		Gebühren
1	Annahme und Aufbahrung der Leichen einschließlich Bereitstellung von Gerätschaften und Zubehör, Ausschmückung des Leichenhauses sowie Reinigung des Leichenhauses nach jeder Benutzung (Trocken kehren und in den frostfreien Monaten feucht wischen)	147,00 €
2	Bereitstellung der Kühlung im Leichenhaus (Kosten je Benutzungstag)	33,35 €

B. Vorbereitung, Bearbeitung, organisatorische Durchführung der Bestattung

1. Erdbestattung in Einzel-, Doppel-, Mehrfachgräbern:

		Gebühren
1.1	Erdbestattung bis zu einer Tiefe von mindestens 1,80 m	597,00 €
1.2	bis zu einer Tiefe von mindestens 2,40 m (Tieferlegung)	696,80 €

1a. Erdbestattung in Einzel-, Doppel- und Mehrfachgräbern mit einer Grabhülle

		Gebühren
1a.1	Erdbestattung bis zu einer Tiefe von mindestens 1,80 m mit Grabhülle	952,00 €

2. Urnenbestattung:

		Gebühren
2.1	bei einer Tiefe von mindestens 0,60 m	183,00 €
2.2	Bei Beisetzung in einer Nische oder Stele	183,00 €
2.3	Einzelne anonyme Urnenbeisetzung bei einer Tiefe von	183,00 €

	mindestens 0,60 m	
2.4	Sammelbestattungen von mindestens 5 Urnen bei einer Tiefe von mindestens 0,60 m im anonymen Urnenfeld	435,60 €
2.5	Bestattung unter Bäumen (im Ruhewald) bei einer Tiefe von mindestens 0,60 m	183,00 €

3. Einsatz von Trägern:

		Gebühren
3.1	bei Erwachsenen: 4 Träger	240,00 €
3.2	bei Urnen: 1 Träger	60,00 €
3.3	je weiterer Träger	60,00 €

4. Abfuhr von Erdmaterial

		Gebühren
Abfuhr überschüssigen Erdmaterials am Alten Friedhof		204,00 €

5. Zuschläge

		Gebühren
Zuschlag für den Einsatz von Handgräbern		142,80 €

6. Grundgebühr

		Gebühren
Grundgebühr je Bestattung		125,00 €

C. Ausgrabung / Umbettung

		Gebühren
Exhumierung / Umbettung von Leichen, einschl. öffnen, schließen und Wiederherrichten des Grabes		1.500,00 €
Ausgrabung / Umbettung von Urnen, einschl. öffnen, schließen und Wiedererrichten des Grabes		457,50 €
Auflösung einer Urnennische und Beisetzung im anonymen Urnenfeld je Nische		270,80 €

§ 6 Verwaltungsgebühren

1. Ausstellung einer Graburkunde bei Verlust	20,00 €
2. Verlängerung der Bestattungsfrist	20,00 €
3. Genehmigung zur Beisetzung v. nicht Tutzinger Bürgern	20,00 €
4. Umschreibgebühr von Grabnutzungsberechtigten	20,00 €
5. Ausstellung einer Urnenbescheinigung	5,00 €
6. Ausstellung eines Leichenpasses	20,00 €
7. Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof einschließlich Befahren	
a. Einzelgenehmigung	15,00 €

b.	Jahrespauschalgenehmigung		78,00 €
8.	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	20,00 €	

§ 7 Sonderleistungen

- | | | |
|---|--|----------|
| (1) Gedenktafel Ruhewald: | | |
| Schriftplatte | | 200,00 € |
| Befestigung | | 43,00 € |
|
 | | |
| (2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen. | | |

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 23. Oktober 2019 außer Kraft.

einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

TOP 13 Kommunaldarlehen; Anschlussfinanzierung

Beschluss:

Die Restschuld für das Darlehen Nr. 436300974 in Höhe von € 122.748,02 bei der Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg soll außerordentlich getilgt werden.
Die überplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.

einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

TOP 14 Mitteilungen und Anfragen, Aktuelles, Verschiedenes

Beschluss:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde kein Beschluss gefasst.

zur Kenntnis genommen